

## Ruhezeiten - Immissionsschutz

Sobald es Frühling und wieder wärmer wird, kommt es oft vor, dass sich Leute durch Lärm beeinträchtigt fühlen, da bis in die späten Abendstunden gefeiert werden kann und es wieder Zeit für die Rasenmäher oder anderen Geräten für den Garten wird.

### Nachtruhe

Grundsätzlich umfasst die Nachtruhe die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr..

In dieser Zeit sind alle Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. Besonderer Aufmerksamkeit ist dieser Bestimmung bei der Veranstaltung von sommerlichen Garten- und Grillpartys zu widmen.



### Betrieb von Maschinen und Geräten

Nach dem Landesimmissionsschutzgesetz dürfen die im Anhang der 32. BImSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung) aufgeführten Geräte und Maschinen (auch Rasenmäher) zu folgenden Zeiten **nicht betrieben** werden:

- Sonn- und Feiertags (ganztags)
- Werktags ab 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr

Zusätzlich gilt für **Privatpersonen** ein weiteres Benutzungsverbot:

- Werktags von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)

Dies gilt nicht für die **gewerbliche Nutzung** und im Rahmen der **öffentlichen Daseinsvorsorge**.

Die Auflistung der Geräte und Maschinen gemäß Anhang zur 32. BImSchV finden Sie auf unserer Internetseite

<http://www.kirchen-sieg.de/show.php?page=AllgInfo>

### Besonders lärmintensive Geräte und Maschinen

Für folgende Geräte und Maschinen gilt für alle Nutzer eine zusätzliche Ruhezeit. Diese Geräte dürfen nur werktags in der **Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr** betrieben werden:

Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler

Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Im Sinne eines sozialkompetenten Miteinanders und bei entsprechender Rücksichtnahme sollte es aber hoffentlich nicht notwendig sein, von dieser gesetzlichen Regelung Gebrauch zu machen.

**Insofern werden alle erneut gebeten**, die genannte Vorschrift des Immissionsschutzgesetzes einzuhalten und **die geräuschintensiven Geräte während der Ruhezeiten stehen zu lassen**.

Wir machen darauf aufmerksam, dass wir als örtliche Ordnungsbehörde, im Interesse der Gesundheitsvorsorge gehalten sind, verstärkt darauf zu achten, Verstöße festzustellen und zu ahnden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg)

als örtliche Ordnungsbehörde

Lindenstraße 1

57548 Kirchen

Telefon (0 27 41) 6 88-0

E-Mail: [info@kirchen-sieg.de](mailto:info@kirchen-sieg.de)